

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach
§ 142 Abs. 1,2 und 3 BauGB

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV in der Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzten vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1122)), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gößnitz in ihrer Sitzung am 27.11.1991 folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 19 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtkern Gößnitz“

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

Außerdem wird das Gebäude Kauritzer Straße 8, Flur 4 Flurstück 523 mit in das Sanierungsgebiet eingeschlossen. Dieses Gebäude ist eine durch die Sanierung bedingte Gemeinbedarfseinrichtung, welches außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes liegt (§ 142 Abs. 2 BauGB).

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt

Begründung zur Wahl des Verfahrens:

Auf Grund des § 142 Abs. 3 wurde das Sanierungsgebiet als Satzung beschlossen. Gem. Abs. 4 wurde nach eingehender Erörterung der Beschluss gefasst, dass die Paragraphen des Abs. 3 nicht auszuschließen sind, da sie für die Sanierung erforderlich gehalten werden.

Die Ziele und Zwecke der Sanierung gemäß der gestellten Grobanalyse wurden erörtert und anerkannt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Sanierungsträger wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 146a, Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen. Der Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen über das Gebiet „Stadtkern Gößnitz“ wird aufgehoben.

Der Sanierungsträger wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen, in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt/Liegenschaften. Entsprechend der Kommunalverfassung wird der § 22 (7) berücksichtigt.

Gößnitz, den

Bürgermeister